

Eine kaleidoskopische Welt

Die Welt verändert sich!

Jeder weiss, dass Geschirrspüler und Computer nach einer gewissen Zeit veraltet sind. Dasselbe gilt für unsere Gesetze!

Unser erstes Telefon aus schwarzem Bakelit (für die Ältesten unter uns) hielt 40 Jahre. Sein Nachfolger - mit einer Tastatur anstelle der Drehscheibe - blieb uns während 15 Jahren treu. Dann wurde es durch eine Basisstation mit einem Schnurlostelefon ersetzt, gefolgt von den ersten Mobiltelefonen, die so schnell ersetzt werden, dass einem schwindlig werden kann.

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) werden das Umfeld und die Praxis der Finanzdienstleister und insbesondere der unabhängigen Vermögensverwalter (einmal mehr) markant verändern.

Dies ist nicht der Ort, um diese noch nicht definitiven Texte im Detail zu analysieren. ARIF hat ihre Kritik an geeigneter Stelle bereits vorgebracht. Ziel war einerseits eine Anpassung der schweizerischen an die europäische Gesetzgebung (was nicht immer gelang, da gewisse Formulierungen mit einem „Swiss Finish“ versehen wurden) und andererseits, den Vorwürfen von Leichtfertigkeit und Dilettantismus, denen unsere Kollegen in der Finanzintermediation regelmässig ausgesetzt waren, zu begegnen. Wir beschränken uns hier auf die Aussage, dass wir dem Inkrafttreten dieser Projekte mit einer gewissen Skepsis entgegenblicken. Genau wie in anderen Bereichen gilt auch hier, dass eine Überreglementierung eine effiziente Reglementierung zunichtemacht.



Guy Châtelain
Präsident der
Ausbildungs- und
Informations-
kommission

Es liegt auf der Hand, dass unterschiedliche Situationen einer differenzierten Bearbeitung bedürfen. Eine zu rigide Segmentierung der Kundschaft ist aber nicht unbedingt leicht umsetzbar und nachhaltig. Natürlich muss der Kunde angemessen über die in seinem Namen getätigten oder ihm vorgeschlagenen Investitionen informiert werden. Dabei gilt es, anhand einer Angemessenheits- und Eignungsprüfung seine Kenntnisse und Erfahrungen zu überprüfen. Allerdings ist eine gewisse Zufälligkeit nicht auszuschliessen, zumal eine mangelnde Portfoliodiversifizierung ebenfalls fragwürdig ist und der Vermögensverwalter seine „Unabhängigkeit“ verlieren könnte. Und wie ist die Steueraufsicht unserer Auftraggeber zu beurteilen (wozu auch die Sichtweise anwendbarer ausländischer Rechtssysteme bei jeder neuen Transaktion gehört)?

Der eingetragene Dienstleister, der über eine offizielle Zulassung verfügt (für die verschiedene Stufen vorgesehen sind), wird einer deutlich strengeren Aufsicht unterliegen. Für „qualifizierte“ Vermögensverwalter obliegt diese Aufgabe der FINMA, für die anderen ist ein «nicht klar definiertes» Aufsichtsorgan zuständig (von der man bislang nur wenig weiss, es könnte die Rechtsform einer Aktiengesellschaft haben, wobei man sich fragen kann, wer die Aktionäre bzw. Verwaltungsräte sein werden...). Der Dienstleister ist für das Verhalten weiterer Dienstleister, die er einsetzen könnte, verantwortlich und muss seine Tätigkeit angemessen dokumentieren. Der Kunde muss freien Zugriff auf diese Unterlagen erhalten.

Im Falle eines Rechtsstreits muss der Finanzdienstleister nachweisen, dass er umfassende Informationen vorgelegt hat. Dabei wird die Vermutung umgekehrt, nach der der Kunde die Transaktion ohne ausreichende Erklärung nicht durchgeführt hätte. Schliesslich werden die Dienstleister aufgefordert, ein oder mehrere Schiedsgerichte einzurichten, die ihre Kunden anrufen könnten. Zudem müssen sie einen Fonds äufnen, der die Kosten, der gegen sie angestregten Prozesse decken soll. Wunderbar, nicht wahr?

Zu guter Letzt fehlt uns jetzt der Platz, um auf die verschiedenen Neuheiten einzugehen, die sich im GwG oder FINMAG abzeichnen.

Gleich wie zu den meisten Änderungen sagen wir dazu: Fortschritt ist Fortschritt!



Les Rencontres
de l'ARIF

sous forme de **Déjeuner-débat**

“ Activités transfrontalières avec l'Italie :
principes de base à observer ”

Orateur invité : Michel Pasteur
Consultant indépendant, ancien Responsable de la
formation compliance chez Pictet & Cie

10 novembre 2014

12h¹⁵ - 14h⁰⁰

Métropole Genève

Places limitées

Tarif TTC :

chf 54.- (membres)

chf 76.- (non-membres)

Inscription sur :

www.arif.ch

Les bonnes idées peuvent parfois
vous prendre en déjeuner

ARIF-Stellungnahme vom 1. September 2014 zur
Revision der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV)
und der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV).

Alle Stellungnahmen der ARIF finden Sie auf unserer
Website: www.arif.ch/de/prises_de_position.htm

IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf
Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers
(ARIF).

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Adresse: 8, rue de Rive - 1204 Genf

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

Ausbildungsprogramm 2014-2015

2014

F	17 septembre 2014	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	8 octobre 2014	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	20 novembre 2014	C	18h. - 21h.	Genève	«KYC / Cross-border avec l'Amérique latine»
E	11 December 2014	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA

2015

F	4 février 2015	C	14h. - 17h.	Lausanne	«Evolution législative récente : LBA, LSFIn et LEFin»
D	18. März 2015	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	19. März 2015	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	Weiterausbildung (Thema zu definieren) ◆
E	23 April 2015	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«Recent legislative developments : MLA, FFSA and FinIA» (instead of «MLA and Trusts»)
E	7 May 2015	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
F	21 mai 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Instruction pénale des affaires de blanchiment»
F	4 juin 2015	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	25 juin 2015	C	14h. - 17h.	Genève	«Révisions LBA et CoD»

- F** auf französisch
- D** auf deutsch
- E** auf englisch
- I** auf italienisch

- B** GwG-Grundausbildung
- C** GwG-Weiterausbildung
- CoD** CoD-Grundausbildung
- ◆ Thema zu definieren

Französischer Personalausweis Verlängerung der Gültigkeitsdauer



Ab 1. Januar 2014 verlängert sich die Gültigkeitsdauer des französischen Personalausweises mit Fälschungssicherheit (Plastikkarte) für Volljährige (Personen ab 18 Jahre) von 10 auf 15 Jahre.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer gilt auch für Personalausweise, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2013 an Volljährige ausgestellt wurden.


Diese Personalausweise, bei denen die auf dem Ausweis selbst angegebene Gültigkeitsdauer möglicherweise abgelaufen ist, bleiben weiterhin gültig. Ihre Gültigkeit wird automatisch um fünf Jahre verlängert.

Bei Personalausweisen für zum Ausstellungszeit minderjährige Personen beträgt die Gültigkeitsdauer weiterhin 10 Jahre.

Für weitere Informationen, klicken Sie auf den folgenden Link:

<http://www.service-public.fr/actualites/003118.html>

<http://www.interieur.gouv.fr/A-votre-service>



Association Romande des
Intermédiaires Financiers

info@arif.ch www.arif.ch

KYC / Cross-border avec l'Amérique latine

M. Michel Pasteur
Consultant indépendant
Ancien responsable de la formation compliance chez
Pictet & Cie

Dr. Alessandro Bizzozero
Associé de BRP Bizzozero & Partners S.A.
Chargé de cours à l'Université de Genève

20 NOVEMBRE 2014, (HORAIRE SPÉCIAL) 18H. - 21H.
HÔTEL MÉTROPOLE, QUAI GÉNÉRAL GUISSAN 34, GENÈVE

Programme et inscription sur **www.arif.ch**

Rechtliche Entwicklung

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG)
(Bundesrat / 27.06.2014)

Die in die Vernehmlassung geschickte Vorlage besteht aus einem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und einem Finanzinstitutsgesetz (FINIG). Die Vernehmlassung dauert bis 17. Oktober 2014.

Das FIDLEG dient neben der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre insbesondere der Verbesserung des Kundenschutzes. Es regelt für alle Finanzprodukte die Beziehung der Finanzintermediäre zu ihren Kunden. Die Regelung umfasst Bestimmungen von der Produktion von Finanzdienstleistungen mit Prospektspflichten und der Pflicht, den Kunden ein leicht verständliches Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, über den Vertrieb mit entsprechenden Verhaltensregeln am *point of sale* bis zur Rechtsdurchsetzung.

Im Zentrum der Bestimmungen über die Verhaltensregeln stehen Informations- und Erkundigungspflichten. Damit Kundinnen und Kunden eine Anlageentscheidung treffen können, sind sie auf ausreichende Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente angewiesen. Wenn Finanzdienstleister Kundinnen und Kunden beraten oder deren Vermögen verwalten, haben sie deren Kenntnisse, Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele zu berücksichtigen. Die Regeln orientieren sich in materieller Hinsicht an der EU-Regulierung (MiFID).

Mit dem FINIG soll die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden. Die Regeln für bereits unter geltendem Recht bewilligungspflichtige Finanzinstitute werden grundsätzlich materiell unverändert aus den geltenden Erlassen übernommen, jedoch differenziert nach ihrer Tätigkeit aufeinander abgestimmt. Neu werden auch Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen sowie von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Qualifizierte Vermögensverwalter (Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen) sollen durch die FINMA beaufsichtigt werden. Für die Aufsicht über die übrigen Vermögensverwalter werden in der Vernehmlassung zwei Varianten zur Diskussion gestellt: eine Aufsicht durch die FINMA oder durch eine oder unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Aufsichtsorganisationen. Bestehende Vermögensverwalter können im Sinne einer Besitzstandswahrung von einer Grandfathering-Klausel profitieren und unterstehen keiner prudenziellen Aufsicht, wenn sie aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit als Vermögensverwalter über genügend Erfahrung verfügen und sich auf die Weiterbetreuung der bestehenden Kunden beschränken.

Wie üblich wird die ARIF in Kürze Stellung nehmen zu diesem doppelten Gesetzesentwurf und die Kommentare auf ihrer Website veröffentlichen.

FATCA-Abkommen
(Staatssekretariat für internationale Finanzfragen)

Das Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA ist am 2. Juni 2014 in Kraft getreten. Das entsprechende Umsetzungsgesetz hat der Bundesrat auf den 30. Juni 2014 in Kraft gesetzt.

Mit dem «Foreign Account Tax Compliance Act» (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt. Sie verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie den US-Steuerbehörden Informationen über US-Konten weitergeben oder eine hohe Steuer erheben.

Für ausländische Finanzinstitute ist die Umsetzung von FATCA mit grossem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird durch das FATCA-Abkommen reduziert, weil das Abkommen für die schweizerischen Finanzinstitute administrative Erleichterungen vorsieht.

Die Umsetzung erfolgt in der Schweiz nach dem so genannten Modell 2. Demnach melden schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern.

Am 21. Mai 2014 hat der Bundesrat den Entwurf des Mandats zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu Modell 1 gutgeheissen. Das Mandat sieht den automatischen Informationsaustausch vor. Es wird nun mit den zuständigen Kommissionen der Eidgenössischen Räte und den Kantonen konsultiert und anschliessend vom Bundesrat definitiv verabschiedet. Wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Veröffentlichung von MiFID II und MiFIR im Amtsblatt der Europäischen Union
(Europäische Kommission / 12.06.2014)

Am 12. Juni 2014 wurde die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die über Märkte für Finanzinstrumente (zur Abänderung der Richtlinie 2002/92/EG und der MiFID II genannten Richtlinie 2011/61/EU) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 3. Juli 2016 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie wenden diese Massnahmen ab dem 3. Januar 2017 an.

In derselben Ausgabe des Amtsblatts wurde auch die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Märkte für Finanzinstrumente (zur Änderung der MiFIR genannten Verordnung EU Nr. 648/2012) veröffentlicht, die in den Mitgliedstaaten ab dem 3. Januar 2017 direkt anwendbar ist.

Die kompletten Texte (MiFID II und MiFIR) finden Sie auf unserer Website : www.arif.ch/de/Legislation.htm

Mitteilung GV 2014

Die 16. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 6. November 2014, um 17.30 Uhr, im Swissôtel Métropole in Genf stattfinden. Danach laden wir Sie gerne zum Referat ein von **Herrn Patrick Lamon, Leitender Staatsanwalt, Bundesanwaltschaft**, der das Thema «Trends in Sachen Geldwäscherei» präsentiert wird (auf französisch).

Lockerung der Anforderungen für Personalakten

Im Einvernehmen mit der FINMA hat die ARIF lockert die Anforderungen für die einzureichenden Dokumente (Personalakten) im Rahmen der obligatorischen Ankündigung neuer, bei den Mitgliedern arbeitender Personen, die dem GwG unterliegen, oder jener Personen, die neu an der Revisionstätigkeit der Mitglieder beteiligt sind, welche die von der ARIF zugelassenen Auditunternehmen betrifft.

Die Veränderungen beziehen sich einerseits auf die Verlängerung der Gültigkeit von Strafregisterauszügen von 3 auf 6 Monaten und andererseits auf die Einreichung einfacher und nicht gegengezeichneter Kopien von Diplomen und Arbeitszeugnissen.

Die ARIF setzt alles daran, um die administrativen Schritte ihrer Mitglieder und die bestehenden Verfahren zu vereinfachen.

Opting-out im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags

Infolge der Informationspflicht der den Standesregeln unterstellten Vermögensverwalter müssen sie ihre Kunden auf die Möglichkeit des *Opting out* und dessen Folgen hinweisen. Um diese Formalität gegenüber Ihren Kunden zu vereinfachen, bieten wir Ihnen ein Beispiel einer Vertragsklausel an. Die Verwendung dieses Beispiels ist nicht obligatorisch. Sie können einen anderen, im Wesentlichen ähnlichen Text benutzen. Bedingung ist, dass er klar und deutlich ist.

[Beispiel einer Vertragsklausel für qualifizierte Anleger](#)

Privilegierte Partnerschaft mit Thomson-Reuters/World-Check

Thomson-Reuters/World-Check hat eine wichtige Datenbank aufgebaut. Eine Konsultation kann sich für Finanzintermediäre zweifelsohne auszahlen, wenn die üblichen Mittel nicht ausreichen, um eine neue Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnete Person zu identifizieren oder weitere Abklärungen über einen bestehenden Kunden durchzuführen.

Eine erhebliche Zahl von ARIF-Mitgliedern nutzt die Dienstleistungen von World-Check bereits und profitiert von den ausgesprochen vorteilhaften Bedingungen, die ARIF für sie aushandeln konnte. Dies ist möglicherweise der richtige Zeitpunkt für die Verwendung einer weiteren Informationsquelle, die bislang vielleicht zu teuer schien. Falls Sie das Angebot interessiert, kontaktieren Sie World-Check bitte direkt und erwähnen Sie Ihre Mitgliedschaft bei unserer SRO.

Es freut uns, zur Optimierung Ihres professionellen Umfelds in der Finanzintermediation beitragen zu können.

Jean-Louis Jacquinod: neuer Untersuchungsbeauftragter

Der ARIF-Vorstand hat Herrn Jean-Louis Jacquinod zum neuen Untersuchungsbeauftragten ernannt. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung im Finanzbereich und hat verschiedene leitende Stellen in international tätigen Banken und Finanzunternehmen bekleidet. Herr Jacquinod wird seine weitreichenden Kenntnisse im Bereich der Kontrolle und Compliance in den Dienst unserer SRO stellen. Der ARIF-Vorstand und das Sekretariat freuen sich über diese neue Zusammenarbeit.



Beurteilung der ARIF durch die FINMA

Im Rahmen des neuen Aufsichtskonzepts beurteilt die FINMA die Selbstregulierungsorganisation jedes Jahr aufgrund der im Laufe des Jahres in Ausübung der Aufsicht gemachten Feststellungen. Ziel der FINMA ist, den SRO ihre Einstufung in Bezug auf die erhobenen Risiken und Schwächen und ihre Positionierung gegenüber zukünftigen Herausforderungen und Risiken offiziell mitzuteilen.

In ihrer Evaluation des Jahres 2013 hat die FINMA „keinerlei Unterlassung in Bezug auf die Umsetzung einer effizienten Beaufsichtigung der Mitglieder durch die ARIF“ festgestellt. Sie unterstrich auch „die ausgezeichnete Zusammenarbeit und Reaktionsfähigkeit“ unserer SRO.

Angesichts der stabilen Mitarbeiterzahl und der bestehenden Organisation wurde der ARIF das Rating „Überwachung mit Basisintensität“ verliehen (anstelle einer „Überwachung mit erhöhter Intensität“). Dieses positive *Rating* lässt auf eine gewisse Stabilisierung der Kosten für die Beaufsichtigung unserer SRO schliessen. Die ARIF freut sich deshalb, ihren Mitgliedern die Senkung der Aufsichtsgebühr (SRO-Gebühr), die auf die Mitgliederbeiträge für 2014-2015 erhoben wird, von 14% auf 12% anzukündigen.

